

**32 960 01      Satzung über die Nutzung der städt.  
Unterkünfte für obdachlose und asyl-  
berechtigte Personen**

Mitteilungsblatt

Satzung der Stadt Alsdorf über die Nutzung der  
städtischen Unterkünfte für obdachlose und  
asylberechtigte Personen vom 10.05.2021  
(Inkrafttreten: 01.07.2021)

17 – 12.05.2021

**Satzung der Stadt Alsdorf**  
**über die Nutzung der städtischen Unterkünfte**  
**für obdachlose und asylberechtigte Personen**  
**vom 10.05.2021**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIInG) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) - jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anstaltszweck**

- (1) Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit durch vorübergehende Unterbringung von Personen, die nach ihren Einkommens,- Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Zur Unterbringung von zugewiesenen asylberechtigten Personen.
- (3) Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Alsdorf die erforderlichen Unterkünfte als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

**§ 2**  
**Aufnahme**

- (1) In die Unterkunft werden nur Personen des in § 1 (1) näher umschriebenen Personenkreises aufgenommen, wenn diese nachgewiesen haben, dass sie weder aus eigener Kraft, noch mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von unterhaltspflichtigen Angehörigen, in der Lage sind, sich anderweitig ausreichend oder auch nur notdürftig selbst unterzubringen.  
Nach Aufnahme in die Unterkunft haben sich diese Benutzer unverzüglich um anderweitigen Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zu bemühen.
- (2) Personen des in § 1 (2) näher umschriebenen Personenkreises werden gemäß § 12 (3) des Teilhabe- und Integrationsgesetzes aufgenommen.
- (3) Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf Verlangen darzulegen.
- (4) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegen die Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

- (5) Der Bürgermeister weist durch Ordnungsverfügung eine Unterkunft zu. In der Verfügung werden die zu beziehenden Räumlichkeiten, die Nutzungsberechtigten sowie die Nutzungsdauer festgelegt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.  
In der Unterkunft werden in der Regel Familien in einer Wohneinheit, Einzelpersonen dagegen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsschlafsälen bzw. Gemeinschaftsaufenthaltsräumen untergebracht.
- (7) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunftseinheit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Alsdorf begründet.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Mit dem Tage des Bezugs der durch den Bürgermeister zugewiesenen Unterkunft werden die aufgenommenen Personen Benutzer der Unterkunft. Die Aufnahme oder der Bezug der Unterkunft begründet kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Aufenthalt in der Notunterkunft ist für asylberechtigte Personen unbefristet, jedoch mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs versehen und für obdachlose Personen zunächst auf einen Monat befristet. Danach erfolgt gegebenenfalls eine Verlängerung durch den Bürgermeister. Die eingewiesene obdachlose Person ist verpflichtet alles zu tun, die Obdachlosigkeit umgehend zu beenden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  - a) durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Nutzungsdauer,
  - b) durch Widerruf der Einweisungsverfügung,
  - c) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (Auszug),
  - d) mit dem Tag des Todes eines Einzelbenutzers,
  - e) durch eine der Verwaltung nicht angekündigten Abwesenheit des Benutzers von mehr als zehn Tagen,
  - f) mit der Feststellung, dass die Unterkunft zu Wohnzwecken nicht mehr genutzt wird.
  - g) wenn bei Benutzern gem. § 1 (1) keine Obdachlosigkeit mehr besteht, weil der Benutzer in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von unterhaltspflichtigen Angehörigen, anderweitig ausreichend oder auch nur notdürftig unterzubringen.
- (4) Mit Ende des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die ausgehändigten sowie sämtliche nachgemachten Schlüssel sind der Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt oder Hausmeister vor Ort) unaufgefordert abzugeben.

- (5) Bei einer vom Benutzer nicht zu vertretenden Abwesenheit (z.B. Inhaftierung, längerer Krankenhausaufenthalt) kann das Benutzungsverhältnis nicht aufrechterhalten werden. Eigentum des Benutzers muss in diesem Fall auf Verlangen des Bürgermeisters unverzüglich aus der Unterkunft entfernt werden. Folgt der Benutzer diesem Verlangen nicht, so veranlasst der Bürgermeister die Räumung innerhalb der nächsten vierzehn Tage.
- (6) Bei einer vorhersehbaren Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat der Benutzer seinen Zimmerschlüssel beim Hausmeister zu hinterlegen und die Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) zu informieren.
- (7) Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

#### **§ 4**

##### **Nutzung der Unterkunft**

- (1) Die zugewiesene Unterkunft ist ausschließlich und vorübergehend für Wohnzwecke zu benutzen.
- (2) Der Betrieb eines stehenden Gewerbes darf in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände nicht ausgeübt werden. Dies beinhaltet auch ein Verbot zur Anbringung von Firmentafeln, Schildern oder dergleichen.
- (3) Es ist den Benutzern untersagt, im Bereich der Notunterkunft mit Waren aller Art (auch Lebens- und Genussmittel, Alkohol) zu handeln, auch wenn dies nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ein gedeihliches Zusammenleben aller Benutzer einer Unterkunft möglich ist und kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die allgemeinen Regeln von Sitte und Anstand sind zu wahren.
- (5) Unnötiger Lärm (z. B. Türeenschlagen) und andere vermeidbare Ruhestörungen sind verboten. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit der Lautstärke betrieben werden, die andere Benutzer sowie umliegende Anwohner nicht stört.
- (6) Ballspielen auf dem Unterkunftsgelände ist Erwachsenen und Jugendlichen nicht gestattet.
- (7) Es ist untersagt, leicht brennbare und feuergefährliche Gegenstände und Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie leichtfertig offenes Licht zu gebrauchen.

#### **§ 5**

##### **Unterbringung von Gegenständen**

- (1) Persönlicher Hausrat darf nicht in die Unterkunft mitgebracht werden. Das für die Lebensführung der Benutzer unbedingt erforderliche Mobiliar ist in den Räumlichkeiten vorhanden. Des

Weiteren kann jeder Benutzer persönliche Dinge in dafür vorgesehene Spinde verschließen. Pro Person steht ein Spind zur Verfügung.

- (2) Die eingewiesene Person hat für die Unterbringung ihres Hausrates, insbesondere ihrer Möbel selbst zu sorgen. Sie kann die ihr zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort Hausrat und Möbel nicht untergebracht werden können.
- (3) Es ist untersagt, Gegenstände, die üblicherweise nicht für Wohnräume verwendet werden, in den Wohnräumen unterzustellen bzw. einzulagern.
- (4) Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Hof der städtischen Unterkünfte nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.
- (5) Mit vom Benutzer zurückgelassenen Gegenständen - die nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgeholt werden - verfährt der Bürgermeister nach sachgerechtem Ermessen, sie können auch vernichtet werden; in diesem Fall übernimmt die Stadt Alsdorf keinerlei Haftung.
- (6) Innerhalb des Unterkunftsgeländes dürfen nur für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohn- oder Verkaufsanhängern sowie von abgemeldeten Fahrzeugen ist untersagt. Diese werden ggfls. auf Kosten des Eigentümers entfernt.
- (7) Mofas, Roller und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden; keinesfalls innerhalb des Hauses.

## **§ 6**

### **Nutzung von Nebenräumen**

- (1) Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Nebenräume dürfen nur für den zugewiesenen Zweck genutzt und nicht zweckentfremdet werden.
- (2) Treppenaufgänge, Kellerräume und Kellergänge dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden. Längerer Aufenthalt ist hier allen Personen untersagt.
- (3) Die Kellerräume - sofern zugewiesen - dienen nur zum Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen, nicht z.B. zur Lagerung von Sperrmüll.
- (4) Das eigenmächtige Betreten der Dächer ist untersagt.
- (5) Das Aufstellen und Betreiben einer Waschmaschine innerhalb der Unterkunftseinheit ist nicht gestattet. Hierfür sind ausschließlich die städtischen Waschmaschinen im Waschkeller zu nutzen.
- (6) Das Trocknen der Wäsche ist ausschließlich im Trockenraum sowie auf den hierfür vorgesehenen Wäscheleinen auf dem Unterkunftsgelände gestattet. Aufgehängte und trockene Wäsche ist baldmöglichst abzuhängen. Das Trocknen von Wäsche innerhalb der Wohneinheit ist verboten.

## **§ 7**

### **Instandhaltung, Veränderungen**

- (1) Die Unterkünfte mit ihren Einrichtungen und dem Zubehör sowie das Unterkunftsgelände sind von den Bewohnern pfleglich und schonend zu behandeln. Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Räume sind regelmäßig zu reinigen und ordnungsgemäß zu lüften.  
Gemeinschaftlich genutzte Räume (Küchen, Bäder u.a.) sind von den Nutzern abwechselnd zu reinigen. Die Reihenfolge wird von den Bewohnern eigenständig festgelegt. Sollte dies nicht erfolgen, wird auf Kosten der Nutzer eine Reinigung durch die Stadt Alsdorf beauftragt.
- (2) Jegliche Schäden sowie das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich der Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) anzuzeigen.  
Für Schäden, die auf schuldhaftes Verhalten der Benutzer oder deren Besucher zurückzuführen sind, haften die jeweils Verantwortlichen als Gesamtschuldner.  
Schönheitsreparaturen dürfen nur nach Genehmigung bzw. auf Anweisung der Stadt Alsdorf durchgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen bzw. Schönheitsreparaturen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (3) Bauliche Veränderungen jeder Art sind untersagt.
- (4) Es ist untersagt, Türschlösser selbständig auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.
- (5) Die Montage von Außenantennen und Satelliten-Empfangsanlagen ist verboten.
- (6) Die Errichtung von Umzäunungen und Bauwerken jeglicher Art (Garagen, Schuppen, Ställen u. ä.) sowie das Anlegen von Pflanzungen auf dem Unterkunftsgelände sowie das Anbringen von Blumenkästen ist verboten.
- (7) Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den eingewiesenen Personen nicht vorgenommen werden. Bei Störungen an elektrischen Anlagen oder Heizungen ist unverzüglich die Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) zu informieren.
- (8) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die Nebenräume leer und besenrein zu übergeben. Die Schlüssel zur Unterkunft sind abzugeben. Während der Benutzungszeit entstandene Schäden sind vom Nutzer zu beseitigen.

## **§ 8**

### **Abfall und Sperrgut**

- (1) Hausmüll muss sortiert werden und ist über die vorhandenen Müllgefäße zu entsorgen. Hierfür stehen graue, gelbe und blaue Tonnen/Container zur Verfügung. Diese werden in Absprache mit dem Hausmeister zugänglich gemacht.
- (2) Sperrige Abfälle sind mittels Sperrgutabfuhr zu beseitigen. Sperrgutkarten können über den Hausmeister bezogen werden. Das Einlagern von Müll und Sperrmüll in den Kellerräumen sowie auf dem Unterkunftsgelände ist untersagt.

- (3) Das Ansammeln von Sperrgut bzw. Flohmarktware in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände ist nicht erlaubt.
- (4) Bei Zuwiderhandlung werden die für die Beseitigung anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **§ 9**

### **Nicht eingewiesene Personen**

- (1) Es ist den Benutzern untersagt, nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunftseinheit zu beherbergen. Besucher dürfen sich in der Zeit zwischen 22:00 und 8:00 Uhr nicht in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände aufhalten.
- (2) Die Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) kann bei bestimmten Personen aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder ganz untersagen. Es können auch bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Benutzer oder vom Aufenthalt in der Notunterkunft ausgeschlossen werden.
- (3) Jede Art der Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte, das eigenmächtige Beziehen nicht zugewiesener Räume sowie das Tauschen zugewiesener Räume mit anderen Benutzern ist untersagt.
- (4) Personen, die erheblich gegen die Unterkunftsordnung verstoßen oder die eine Gefährdung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in der Unterkunft befürchten lassen, kann die Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) das Betreten der Unterkunft sowie des Unterkunftsgeländes verbieten.

## **§ 10**

### **Tiere**

- (1) Das Halten von Tieren aller Art innerhalb der Unterkunft sowie auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können schriftlich erfolgen, wenn das Tier wegen der Behinderung eines Benutzers notwendig ist (z. B. Blindenhund).
- (2) Nach Aufforderung der Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) ist ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier vom Benutzer umgehend anderweitig unterzubringen. Die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim geht zu Lasten des Halters und kann von der Stadt Alsdorf (A 50 Sozialamt) veranlasst werden.

## **§ 11**

### **Umsetzung**

- (1) Dem Nutzungsberechtigten können andere Räume zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. In der Umsetzungsverfügung wird die neu zur Verfügung gestellte Unterkunft nach Größe und Lage angegeben.
- (2) Begründet ist eine Umsetzung insbesondere
  - a) wenn sich die Anzahl der ursprünglich eingewiesenen Personen verringert hat,
  - b) wenn Räume für größere Familien beansprucht werden,

- c) wenn durch die Umsetzung eine bessere Verteilung der Unterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird,
  - d) bei Unruhe und Unfrieden,
  - e) wenn die Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  - f) bei strafbaren Handlungen,
  - g) bei fehlender Mitwirkung zur Verbesserung der aktuellen Lebenssituation,
  - h) wenn Benutzer gegen die Verpflichtung zur pünktlichen Entrichtung der Benutzungsgebühren verstoßen.
- (3) Im Rahmen einer Umsetzung können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Umsetzungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Unterkunftsräume zu räumen.

## **§ 12** **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Alsdorf haftet den Benutzern gegenüber nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen, soweit dies nach gesetzlicher Vorschrift zulässig ist.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Alsdorf nicht. Die Haftung der Stadt Alsdorf ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.
- (4) Für eingebrachtes Eigentum - insbesondere Wertsachen - übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (5) Die der Stadt Alsdorf entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit einer Unterkunft (z. B. Reparaturen, Räumung von zurückgelassenem Sperrmüll, Ersatzbeschaffung von Schlüsseln) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (6) Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben Kinder und Jugendliche zur Beachtung dieser Unterkunftsordnung anzuhalten. Sie haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 13**  
**Nutzungsgebühren**

Die Benutzer der Unterkunft sind zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet. Näheres regelt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose und asylberechtigte Personen der Stadt Alsdorf“.

**§ 14**  
**Weisungs- und Dienstrecht der Stadt Alsdorf,  
Zutritt zur Unterkunft**

- (1) Die Stadt Alsdorf überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Ihr steht somit das Weisungsrecht gegenüber den Bewohnern/Bewohnerinnen der Unterkunft zu.  
Weisungen der Mitarbeiter/innen der Stadt Alsdorf bzw. der von ihr beauftragten Personen (Hausmeistern) sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Alsdorf und die von der Stadt Alsdorf beauftragten Personen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 07:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel in Anwesenheit der/des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (3) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Unterkunftsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr zulässig.
- (4) Die eingewiesenen Personen haben jederzeit dafür zu sorgen, dass die Unterkunftsräume auch bei Abwesenheit betreten werden können.

**§ 15**  
**Zuwiderhandlungen, Verwaltungszwang und Rechtsmittel**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann deswegen mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro belegt werden.  
Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Gebote und Verbote nach §§ 4-10 sowie für den Verstoß gegen die Pflicht einer Umsetzungsanordnung (§11) nachzukommen und die bisherige Unterkunft zu räumen (§ 11 (4)).
- (2) Die in dieser Satzung und in der Benutzungsordnung für die Notunterkunft ausgesprochenen Verpflichtungen, Androhungen und Verbote können im Wege des Verwaltungszwanges auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.
- (3) Gegen Verfügungen aufgrund dieser Ortssatzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung zu.

**§ 16**  
**Aushändigung der Satzung**

Die „Satzung der Stadt Alsdorf über die Nutzung der städtischen Unterkünfte für obdachlose und asylberechtigte Personen“ wird jedem Benutzer der Notunterkunft gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf vom 22.06.2009 (Inkrafttreten: 26.06.2009)“ sowie die „Neufassung der Unterkunftsordnung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf vom 22.06.2009 (Inkrafttreten: 01.07.2009)“ außer Kraft.